

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herzoggebeten

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Oktober 1914.

Nr. 56.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphenwesen: Erhebung der Postrechnung vom 20. März 1900 . . . Seite 555
2. Post- und Steuerwesen: Bericht über die der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1914 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungskommission mitgeteilten Vergütungsmittel für Offiziere 558

3. Abrechnung eines zeitlichen Verwaltungsbezirks mit landwirtsch. Güternachweis 556
Tabelle über die den Stationskontrollleuten . . . 556
3. Hauptamt: Staatliche Kabinette der Herrschaften von Österreich und Böhmen am 1. Dezember 1914 . . . 557
4. Hauptamt: Kabinett der Kaiserlichen Hofkammer mit dem Reichsgraben 570

1. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. Oktober 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung des Wechselverkehrs, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) wird § 18a „Postprotell“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 449), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Gläubiger, ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Gläubigerländern, in der Provinz Ostpreußen u. s. w.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) — zu setzen:

Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Gläubigerländern, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Heiligenberg, Graudenz Stadt und Land, Lössau, GutsMuths, Stralsund, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertachtundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Protektfrist des Absatzes 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung bereitgestellt. Das Gleiche gilt für die nachmalige Verzinsung von Postprotellaufträgen mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Be-